

Aus den „**Vorschlägen der AG-WRRL des DAFV zu den WRRL-Bewirtschaftungsplänen:**“ leitet die GRÜNE LIGA bundesweit folgende Einwendungen zum Thema Wasserkraft und Wasserrahmenrichtlinie ab:

Vorschlag 1

Über die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL (wie z.B. in Sachsen bereits praktiziert) nach dem Verursacherprinzip **Wassernutzungsentgelte / Wassernutzungsabgaben** für die Wasserkraftnutzung verbindlich und detailliert in den Landeswassergesetzen zu verankern.

Derartige rechtliche Regelungen gehören zu den „konzeptionellen Maßnahmen“ gem. LAWA-Maßnahmenkatalog (vgl. auch EuGH - Rechtssache C-525/12, Rdnr. 52-54). Ähnliche Ansätze können durch Konzessionsabgaben verfolgt werden. Derartige Abgaben sind derzeit die praktikabelsten Instrumente, um der Wasserkraftnutzung einen Beitrag zur geforderten Deckung ihrer erheblichen Umwelt- und Ressourcenkosten (i.S.e. Internalisierung externer Kosten) zu ermöglichen. Diese Abgaben haben eine Lenkungs- sowie eine Finanzierungswirkung. Die eingenommenen Mittel sollen die Länder gezielt für die Herstellung, Monitoring und 24 h-Überwachung der Aufwärtsdurchgängigkeit an 300 Tagen im Jahr für das jeweilige Referenzartenspektrum und explizit für den Aal an Wasserkraftstandorten verwenden.

Ausleitungskraftwerke müssen in der Regel über 2, mitunter auch 3 Fischeaufstiege verfügen. Entsprechende Vorgaben sind sowohl über die Bewirtschaftungsplanung zu adressieren als auch gesetzlich zu verankern.

Vorschlag 2

Wasserkraftanlagen in Wanderkorridoren sollen auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2014, **EEG § 36 „Fernsteuerbarkeit“** in den **Nachtstunden vom Netz** genommen werden. Standortbezogen sind Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadlose Passage für die Fischfauna gewährleisten und größere Pegelschwankungen vermeiden.

Damit könnte mit einer verhältnismäßig einfachen und für die Betreiber mit geringen Kosten verbundenen Maßnahme erreicht werden, dass Fischbrut und Fische aller Größen die Passage von Wasserkraftstandorten weitestgehend überleben. Damit könnte die ökologische Schadwirkung der Wasserkraftanlagen deutlich reduziert werden, im Umkehrschluss wäre ein deutlicher Biodiversitätsschub gegenüber dem aktuellen Status quo zu erreichen.

Vorschlag 3

In die Bewirtschaftungspläne sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG, ausgeführt im **Umweltschadensgesetz** 2007 (BGBl. I S. 666), Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen. Die festgesetzten **Mittel** sind gezielt zur **Sanierung** der verursachten Umweltschäden einzusetzen, für **Besatz** mit gewässertypischen Fischarten und für **Strukturverbesserungen**

Vorschlag 4

Die Bewertung des Gewässerzustands mittels des fischbasierten Bewertungssystems FiBS führt zu irreführenden Ergebnissen hinsichtlich der Bewertung des ökologischen Zustands hinsichtlich des Fischbestands: Die **Langdistanzwanderfische** Meerforelle und Lachs gehen mit jeweils 0,1 % Dominanz deutlich **unterrepräsentiert** in die Bewertung ein. Der **Aal** ist als **Zeigerart ungeeignet**, da die Bestände fast ausschließlich auf künstlichen Besatz zurückzuführen sind. Hier wäre das **Flussneunauge** mit ähnlichem Verbreitungsgebiet ein wesentlich besserer Indikator für Durchgängigkeit.

Quellenhinweise:

Vortrag von Gerhard Kemmler auf dem Seminar „**Flussgebietsmanagement 2.0 – Bilanz und Perspektiven**“ am 19. Februar 2015 in Hannover

http://wrrl-info.de/docs/vortrag_sem45_kemmler.pdf

sowie

Vortrag von Michael Bender zu den Wasserdienstleistungen (Artikel 9 WRRL) auf der Veranstaltung des österreichischen Umweltdachverbands "**Wasser: Preis & Wert – Wege zu einer europarechtskonformen Wassergebührenpolitik**" am Donnerstag, 5. Dezember 2013 im Haus der Europäischen Union in Wien

http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Veranstaltungen/Veranstaltungen_2013/Gemeingut_Wasser/BenderWasserDLArtikel9DeutschlandWien5Dez2013neu.pdf

